

II - 634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 437/J

1991-01-31

A N F R A G E

der Abgeordneten Huber, Ing. Reichhold, Murer
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Durchschnittssatzverordnung für die Land- und
Forstwirtschaft

Die derzeit gültige Verordnung des Finanzministers über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft gilt entgegen der bisher üblichen Praxis nur für ein Kalenderjahr, nämlich für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1989. Bisher wurde diese Verordnung zumeist für zwei Kalenderjahre erlassen.

Nach dem Erlass des Finanzministers vom 31.05.1960, Zahl 132.662-9/1959 hat die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus der Veräußerung von forstwirtschaftlichen Grundflächen, aus welchen der Gewinn laufend nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, zu unterbleiben, da der Holzzuwachs im Durchschnittssatz bereits berücksichtigt ist. Dieser Erlass wird aber nicht mehr angewendet und Veräußerungsgewinne müssen in den genannten Fällen daher derzeit versteuert werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, die derzeit geltende Pauschalierungsverordnung auch für die Veranlagung für die Kalenderjahre 1990 und 1991 zu verlängern?
- 2) Sind Sie bereit, die zitierte Erlassbestimmung in den Text der Pauschalierungsverordnung zu übernehmen, um Veräußerungsgewinne in den betreffenden Fällen weiterhin steuerfrei zu stellen?